

BGer 8C_181/2017 vom 21. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_181_2017

FR: TF 8C_181/2017 du 21 juin 2017

IT: TF 8C_181/2017 del 21 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist (Art. 97 Abs. 1 BGG) oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht.

E. 2

Streitig ist, ob das kantonale Gericht zu Recht auf die Beschwerde vom 22. Juni 2015 nicht eingetreten ist.

E. 3.1

Die Vorinstanz begründete ihr Nichteintreten damit, dass mit dem Urteil des Bundesgerichts 8C_626/2014 vom 6. Januar 2015 der geltend gemachte Rückerstattungsanspruch bereits rechtskräftig beurteilt worden sei. Einer Neubeurteilung der Frage hinsichtlich Zulässigkeit und Höhe der Rückforderung stehe daher das Prozesshindernis der abgeurteilten Sache entgegen. Dem als "Verfügung" bezeichneten Schreiben vom 21. Mai 2015 der IV-Stelle komme daher lediglich Aufforderungscharakter zu, die Rückerstattungssumme zu begleichen; eine anfechtbare Verfügung liege damit nicht vor. Die materiellen Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Vollzug der Rückforderung betreffen, für deren Beurteilung das angerufene Gericht nicht zuständig sei, da sie schuldbetreibungsrechtlicher Natur seien. Weiter hätte der Beschwerdeführer die Behauptung der bereits getilgten Forderung nicht erst jetzt, sondern in den früheren Verfahren vorbringen müssen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, es liege keine reine Vollzugsverfügung vor. Beschwerdeweise habe er im kantonalen Gerichtsverfahren beantragt, es sei festzustellen, dass der Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin durch den im April 2008 erhaltenen Regressbetrag im Umfang von Fr. 924'919.70 getilgt sei.

Anfechtungsgegenstand sei die Verfügung vom 21. Mai 2015 und Streitgegenstand sei die Höhe der Rückforderung bzw. deren Tilgung durch die aktenkundige Regresszahlung an die IV-Stelle gewesen. Weder im kantonalgerichtlichen Entscheid vom 30. Mai 2014 noch im Bundesgerichtsurteil vom 6. Januar 2015 sei der mit Schreiben vom 6. März 2015 gegenüber der IV-Stelle gestellte Antrag, die Regressleistungen seien anzurechnen, beurteilt worden. Beim Rückforderungsanspruch der IV-Stelle nach Art. 25 ATSG liege eine res iudicata vor, nicht aber bei der Frage der Gegenforderung des Beschwerdeführers mit Antrag auf Feststellung der Tilgung der Schuld durch Anrechnung des Regressbetrages

von Fr. 924'919.70, da hierüber noch nicht befunden worden sei. Die Vorinstanz sei daher zu verpflichten, hierüber materiell zu entscheiden. Durch den Umstand, dass die Vorinstanz auf die Beschwerde vom 22. Juni 2015 nicht eingetreten sei, habe sie den Anspruch auf rechtliches Gehör und die bundesrechtlichen Verfahrensregeln nach Art. 61 ATSG verletzt. Sie habe ihr Ermessen überschritten, indem sie eine mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung als nicht anfechtbar erklärt habe. Sein Vertrauen in die Rechtsmittelbelehrung der Verwaltungsverfügung vom 21. Mai 2015 sei zu schützen. Durch zu hohe Anforderungen an die Eintretensvoraussetzungen verstosse das kantonale Gericht überdies gegen das Willkürverbot.

E. 4.1

Dass ein Verwaltungsakt die Umsetzung eines zuvor ergangenen Gerichtsentscheids zum Inhalt hat, steht dem Verfügungscharakter grundsätzlich nicht entgegen. Oftmals bedürfen rechtsgestaltende oder -feststellende Gerichtsentscheide den Erlass einer weiteren Verfügung (SVR 2011 IV Nr. 28 S. 80, 9C_641/2010 E. 3.1). Hier kommt dem Verwaltungsakt vom 21. Mai 2015 die Eigenschaft einer Verfügung im Rechtssinne (Art. 5 VwVG) aber nicht zu. Darin ist eine reine Umsetzung des gerichtlich Angeordneten im Sinne eines Vollzugs des Bundesgerichtsurteils zu sehen, denn einer Konkretisierung - beispielsweise in zeitlicher oder masslicher Hinsicht - bedurfte es nicht mehr. Die Berufung des Beschwerdeführers auf sein Vertrauen in die Rechtsmittelbelehrung des Verwaltungsaktes vom 21. Mai 2015 geht daher fehl.

E. 4.2

Selbst wenn das behördliche Schreiben vom 21. Mai 2015 als Verfügung zu qualifizieren wäre, stünde der Anfechtbarkeit dieser den Gerichtsentscheid vollziehenden Verfügung die Rechtskraft des bundesgerichtlichen Urteils 8C_626/2014 vom 6. Januar 2015 entgegen, welches abschliessend die Höhe der Rückforderung festlegte und dem Versicherten ordnungsgemäss eröffnet worden war. Denn eine Verfügung, die einen in Rechtskraft erwachsenen Gerichtsentscheid umsetzt, kann nur soweit angefochten werden, als die gerügte Rechtswidrigkeit in der neuen Verfügung selbst begründet ist (SVR 2011 IV Nr. 28 S. 80, 9C_641/2010 E. 3). Daraus folgt, dass die Rückerstattungsfrage auch im betraglichen Umfang nicht mehr Streitgegenstand des gegen die Verfügung vom 21. Mai 2015 gerichteten kantonalen Beschwerdeverfahrens bilden konnte. Daher wäre nur der Einwand zulässig, das Verfugte weiche vom zuvor gerichtlich rechtskräftig Entschiedenen ab, was nicht vorgebracht wird. Schliesslich ist der Einwand der Schuldentilgung durch seitens der IV-Stelle erhaltene Regressleistungen im April 2008 verspätet, nachdem das letztinstanzliche Urteil 8C_626/2014 vorliegt. Dieser wäre, wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, in den vorangegangenen Gerichtsverfahren vorzubringen gewesen. Indem die Vorinstanz auf die vorinstanzliche Beschwerde nicht eintrat, hat sie weder willkürlich gehandelt noch den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt oder sonstwie bundesrechtswidrig entschieden. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).